

**Satzung
der Gemeinde Laußnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

vom 23. Juni 1998

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (GVBl. S. 164) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat vom 20. April 1998, Beschluß-Nr. 08-04-98, folgende Satzung erlassen:

**1. Abschnitt
Verwaltungsgebühren**

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Die Gemeinde Laußnitz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse diese vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeindeverwaltung gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner für nur einmal entstehende Kostenpflicht nach § 421 BGB.

(3) Der Gebührensschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 3

Gebührenfestsetzung, Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis), das Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührensschuldners.

(3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt fünf, die Höchstgebühr fünfzigtausend Deutsche Mark.

(4) Die Verwaltungsgebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

§ 4

Nichterhebung von Gebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge), die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 3. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen,
 5. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlaßt, sind ihm die Kosten dafür aufzuerlegen.
 6. in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen der Gemeindeverwaltung stehen,
 7. allgemein mündliche Auskünfte betreffen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Errichtung der Gebühren sind befreit:
1. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 2. die Gemeinden, die Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 3. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann.
- (3) Nicht befreit sind kaufmännisch eingerichtete Betriebe und betriebswirtschaftliche Unternehmen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, der Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

§ 6

Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

- (1) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festgesetzte Gebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhöht werden.
- (2) Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch fünf Deutsche Mark, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

§ 7

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Gebührenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder mehreren Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge;
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreib- und Vervielfältigungsauslagen gemäß Kostenverzeichnis erhoben.

§ 8

Entstehung der Kosten, Fälligkeit

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung und in den Fällen der Rücknahme oder Erledigung des Antrages mit dem Tag der entsprechenden Erklärung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Die Gebühren sind an die Gemeindekasse zu zahlen.

(4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Behörde im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückgehalten werden.

§ 9

Kostenvorschuß

(1) Die Vornahmen einer Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zu setzen. Wird der Kostenvorschuß nicht binnen dieser Frist gezahlt, gilt er als zurückgenommen; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

(2) Ein Kostenvorschuß ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde und aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 10

Säumniszuschläge

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

(2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

1. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung in der Gemeindekasse
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Gemeindekasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.

**2. Abschnitt:
Sonstige Vorschriften**

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1) Die Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 (SächsGVBl. Nr. 16) über unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen (§ 20) finden entsprechend § 25 II SächsVwKG Anwendung.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
(2) Nach erteilter Genehmigung ist die Satzung öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(3) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz vom 17. Dezember 1993 und die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Höckendorf vom 16. Oktober 1991 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Laußnitz, 23. Juni 1998

K. Gumpert
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. Juni 1998

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 hat der Gemeinderat Laußnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2000 mit Beschluss-Nr. 04-02-2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz beschlossen:

1. Die Präambel der am 20. April 1998 beschlossenen Verwaltungskostensatzung lautet:

„Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (GVBl. S. 164) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 20. April 1998, Beschluss-Nr. 08-04-98, folgende Satzung erlassen: ...“

Die Präambel der Verwaltungskostensatzung wird entsprechend der neuen Rechtsgrundlagen geändert. Die neuen Rechtsgrundlagen lauten:

- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999
- § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999.

2. Das Kostenverzeichnis (Anlage zur Satzung) beinhaltet unter den laufenden Nummern 6.1 bis 6.3 Verwaltungsgebühren für Bescheinigungen. Das Verzeichnis ist hinsichtlich der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 20 Absatz 2 Baugesetzbuch zu ergänzen.

Das Kostenverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Nach der laufenden Nr. 6.3 wird eingefügt:

„6.4 *Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 Abs. 2 BauGB* 60,00 DM“

Die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laußnitz, 28. Februar 2000

Karlheinz Gumpert
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am:

Abzunehmen am:

Abgenommen am:

8. März 2000

16. März 2000

16. März 2000



2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 ((SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat Laußnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Nov. 2001 mit Beschluss-Nr. 09-11-2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. Juni 1998 beschlossen:

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. Juni 1998, geändert durch Satzung vom 28.02.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mindestgebühr beträgt 2,50, die Höchstgebühr 25.000 EUR.
2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 2,50 Euro, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.“
3. Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung: (Anlage: Kostenverzeichnis).
4. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Laußnitz, 30. November 2001


Gumpert
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

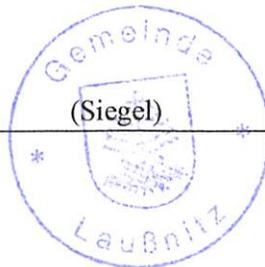
Hinweis im Mitteilungsblatt Bischofswerda,
Ausgabe Kamenz Nord am 8. Dezember 2001
Aushänge an den lt. Bekanntmachungssatzung
vorgeschriebenen Verkündungstafeln:

Ausgehängt am: 12. Dezember 2001

Abzunehmen am: 20. Dezember 2001

Abgenommen am: 20. Dezember 2001


Gumpert
Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), geändert durch Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2)) hat der Gemeinderat Laußnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2003 mit Beschluss-Nr. 01-09-2003 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. Juni 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die Mindestgebühr beträgt 5,00, die Höchstgebühr 25.000,00 EUR.
2. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch 5,00 EUR, zu erheben. Daneben sind die Auslagen zu erheben."
3. Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung:
(Anlage: Kostenverzeichnis).

§ 2

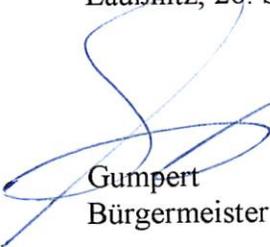
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Laußnitz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Verwaltungskostensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Gemeinde Laußnitz bekannt machen.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Laußnitz, 26. September 2003


Gumpert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltende gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltende gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, 26. September 2003

Gumpert
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekanntmachung im Königsbrücker Stadtanzeiger,
Amtsblatt der Gemeinde Laußnitz,

Ausgabe Nr.: 157

erschienen am: 03.11.2003

Gumpert
Bürgermeister



**Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien
Angelegenheiten**

- Kostenverzeichnis -

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in DM</i>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	5,00 bis 50.000,00
1.1	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 50,00
2.	Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages	
2.1	Ablehnung eines Antrages (§ 6 Abs. 1 der Satzung)	1/4 bis doppelte Gebühr
2.2	wegen Unzuständigkeit (§ 6 Abs. 2)	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme oder Erledigung (§ 6, Abs. 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr, mindestens 5,00
3.	Auskünfte, Akteneinsicht	
3.1	insbesondere aus Akten, Büchern, Karteien, Register und dgl. oder Einsichtnahme in solche	3,00 je Akte oder Buch mindestens 5,00
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zuzüglich je angefangene Seite	10,00 3,00
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechts- behelfen ist ausgenommen)	15,00 bis 30,00

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in DM</i>
5.	Amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 bis 250,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 10,00 mindestens 3,00
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 5,00 mindestens 3,00
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 bis 100,00
6.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 bis 50,00
6.3	Gebührenfrei sind Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden.	
7.	Schreibgebühren	
7.1	Abschriften je angefangene Seite	
	a) Format DIN A 5	2,00
	b) Format DIN A 4	4,00
	c) bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten	6,00 bis 15,00

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in DM</i>
7.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
7.3	Vervielfältigungen je Seite	
	a) bis Format DIN A 4	0,30 bis 3,00
	b) im Format DIN A 3	0,60 bis 5,00
	c) bei größeren Formaten	bis 25,00
7.4	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift 1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr	
7.5	Niederschriften je angefangene Stunde	5,00 bis 50,00
7.6	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, die von der Gemeindeverwaltung für öffentliche Aushänge angefertigt werden	
	a) Format DIN A 5	3,00
	b) Format DIN A 4	5,00
8.	Abgabe von Druckstücken und Plänen	
8.1	ortsrechtliche Bestimmungen (Satzungen und dgl.) je Seite	0,50
8.2	Pläne (Bauleitpläne und dgl.) je Plan	5,00 bis 10,00
9.	Aushänge	
	je Bekanntmachungstafel für die Dauer einer Woche bis Format DIN A 4	
	a) privat	1,00
	b) gewerblich	2,00
	bei Formaten größer als DIN A 4 doppelte Gebühr	
10.	Werbeplakate	
	je Plakat und Woche innerhalb des Ortes	
	a) Format DIN A 4	1,00
	b) Format DIN A 3	2,00
	c) größer	3,00

Lfd. Nr. *Amtshandlung* *Gebühr
in DM*

11. **Archiv**

Auskünfte

- a) Für familiengeschichtliche oder sonstige Auskünfte aus archivierten Unterlagen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 5,00
- b) Bei schriftlichen Auskünften erhöht sich diese Gebühr um den Schreibaufwand je Seite 3,00

Laußnitz, 23. Juni 1998

K. Gumpert
Bürgermeister



Anlage
zur 2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei
weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostenverzeichnis -

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Amtshandlung</u>	<u>Gebühr</u> <u>in EUR</u>
1.	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	2,50 bis 50,00
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl.	0,50 je angefangene Seite, mindestens 2,50
1.2.1	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 3,00
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl., die die Behörde selbst hergestellt hat	2,50 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	<i>Anmerkung:</i> <i>Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den laufenden Nummern 1.2 bis 1.3.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 2,50 EUR ermäßigt werden</i>	
2.	Bescheinigungen	
2.1	für steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
2.2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	30,00
2.3	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	5,00 bis 25,00
2.2	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	2,50 bis 50,00
3.	Auskünfte, Akteneinsicht	
3.1	umfangreiche, qualifizierte Auskunft aus Akten,	

	Büchern, Gutachten (die die Gemeindeverwaltung in Auftrag gegeben hat), insbesondere bei Vornahmen von Bewertungen, Auswertungen, Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 250,00
3.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte und Buch, mindestens 2,50
	<i>Anmerkung:</i> <i>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten mehr als zehn Jahre vergangen sind</i>	
3.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	kostenfrei
3.3.1	Grundgebühr für schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen zuzüglich je angefangene Seite	5,00 1,50
4.	Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.)	2,50 bis 40 je angefangene Stunde
5.	Schreibauslagen	
5.1	Abschriften - für die ersten 50 Seiten - für jede weitere Seite - Schriftstücke in einer fremden Sprache oder in einem größeren Format als DIN A 4 - Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,50 je angefangene Seite 0,15 3,00 bis 7,50 0,05 je angefangene Seite
5.2	Vervielfältigungen - bis Format DIN A 4 - Format DIN A 3	0,15 je Seite 0,30 je Seite
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 2,50

- | | | |
|----------------------------------|--|--|
| 7. | Aufnahme einer Niederschrift | 2,50 bis 40,00
je angefangene Stunde |
|
 | | |
| 8. Fristverlängerungen | | |
|
 | | |
| 8.1 | Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verteilung oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 Prozent bis
25 Prozent der für die
Genehmigung, Erlaubnis,
Zulassung, Verleihung oder
Bewilligung vorgesehenen Gebühr,
mindestens 2,50 |
| 8.2 | Verlängerung einer Frist in anderen Fällen | 2,50 bis 25,00 |
|
 | | |
| 9. | Mahnung rückständiger Beträge
§ 13 SächsVwVG | 2,50 bis 25,00 |
|
 | | |
| 10. Fundsachen, Fundtiere | | |
|
 | | |
| 11.1 | Aufbewahrung und Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 11.1.1 | bei Sachen bis zu 500 EUR Wert | 2 Prozent des Wertes,
mindestens 2,50 |
| 11.1.2 | bei Sachen über 500 EUR Wert | 2 Prozent von 500 EUR
und 1 Prozent des 500 EUR
übersteigenden Wertes |
| 11.1.3 | bei Tieren | 2 Prozent des Wertes,
mindestens jedoch die
Unterbringungskosten |
|
 | | |
| 11. Archivwesen | | |
| | Für familiengeschichtliche oder sonstige Auskünfte aus archivierten Unterlagen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde | 2,50 |
| | Die Gebühr erhöht sich bei schriftlichen Auskünften | |
| | - um den Schreibaufwand je Seite | 1,50 |
| | - um die Vervielfältigungsgebühren nach Pkt. 5.2 | |

Das vorstehende Kostenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt.

Laußnitz, 30. November 2001

Gumpert
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Hinweis im Mitteilungsblatt Bischofswerda,
Ausgabe Kamenz Nord am 8. Dezember 2001
Aushänge an den Verkündungstafeln:
Ausgehängt am: 12. Dezember 2001
Abzunehmen am: 20. Dezember 2001
Abgenommen am: 20. Dezember 2001

Gumpert
Bürgermeister



Anlage
zur 3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei
weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostenverzeichnis -

Für sämtliche nachfolgend nicht gesondert aufgeführten Amtshandlungen werden Kosten entsprechend Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in EUR</i>
1.	Bescheinigungen	
1.1	für steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei
1.2	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	30,00
1.3	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	5,00 bis 25,00
1.4	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	5,00 bis 50,00
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages, Gesuches, einer Erklärung und dgl., die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	5,00 bis 40,00
	(Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.)	
3.	Vervielfältigungen	
	Vervielfältigungen	
	- bis Format DIN A 4	0,15 je Seite
	- Format DIN A 3	0,30 je Seite
4.	Mahnung rückständiger Beträge § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00

**5. Fundsachen, Fundtiere
Aufbewahrung und Aushändigung an den Verlierer,
Eigentümer oder Finder**

5.1	bei Sachen bis zu 500 EUR Wert	2 Prozent des Wertes, mindestens 5,00
5.2	bei Sachen über 500 EUR Wert	2 Prozent von 500 EUR und 1 Prozent des 500 EUR übersteigenden Wertes
5.3	bei Tieren	2 Prozent des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten

6. Archivwesen

Für familiengeschichtliche oder sonstige Auskünfte aus archivierten Unterlagen wird die Gebühr nach dem Zeit- aufwand erhoben, je angefangene halbe Stunde	5,00
Die Gebühr erhöht sich bei schriftlichen Auskünften	
- um den Schreibaufwand je Seite	1,50
- um die Vervielfältigungsgebühren nach Pkt. 5.2	

Das vorstehende Kostenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt.

Laußnitz, 26. September 2003

Gumpert
Bürgermeister

